

tige Bestandteile des neuen Kurses.* Und in Punkt 22 heißt es: „Die demokratische Gesetzlichkeit ist strikt einzuhalten. Jeder Versuch, die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger durch willkürliche Amtshandlungen zu verletzen, ist streng zu ahnden...“.* Das also sind die „Anleitungen“ der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die „Anweisungen“ des Ministers der Justiz. Wenn der Senat behauptet, aus dieser nur auszugsweise und damit entstellte wiedergegebenen Rede gehe hervor, daß praktisch die Unabhängigkeit der Richter beseitigt worden sei und daß es keinerlei Bindung des Richters an das Gesetz gebe, so widerspricht diese „Würdigung“ derart offensichtlich den Tatsachen, die in den von dem Gericht herangezogenen Beweismitteln enthalten sind, daß von einer gesetzlich gebotenen Würdigung der Beweise nicht mehr die Rede sein kann.

Aber damit nicht genug. Auf vielen Seiten des schriftlichen Urteils führen die Richter des 6. Senats Behauptungen über die Verfassungswirklichkeit der DDR ein, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, über die kein Beweis erhoben worden ist, die sich auch auf keinerlei Beweismittel stützen und die nicht als offenkundig bezeichnet werden und somit aus Quellen stammen, die allein den Richtern bekannt zu sein scheinen. Es wird davon gesprochen, daß in der DDR jeder, der sich gegen die von der SED allein bestimmte Staatsordnung wende oder auch nur Einzelmaßnahmen kritisiere, als Staats- und Volksfeind verfolgt werde, daß es keine Freiheit der Meinungsäußerung und keine freien Wahlen gebe. Das alles wird behauptet, obwohl der Senat gerade die Beweisanträge der Verteidigung, die sich auf diese Fragen bezogen, weil sie die schon in der Anklageschrift vorhandenen Behauptungen widerlegen sollten, in der Hauptverhandlung abgelehnt hatte. Es steht somit fest, daß der Senat diese „Tatsachenfeststellungen“ nicht aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung geschöpft hat, sondern sie offensichtlich aus dem Propagandaarsenal einer zweckbestimmten Presse übernahm. Wenn aber „Sachverhalte“ in die schriftliche Urteilsbegründung von den Richtern willkürlich eingefügt werden, die nicht in der mündlichen Verhandlung und in Gegenwart des Angeklagten und des Verteidigers festgestellt wurden, dann kann von einem bürgerlich-rechtsstaatlichen Beweisverfahren nicht mehr gesprochen werden.

4. Da die politischen Auffassungen eines Gerichts nicht mit denen der Angeklagten übereinzustimmen brauchen, in diesem Falle sich offensichtlich zwei politische Ansichten diametral gegenüberstehen, hätte der Senat nachweisen müssen, daß das von den Richtern entworfene Bild von der DDR dem Vorstellungsbild der beiden westdeutschen Bürger entspricht. Das glaubt der Senat mit folgenden Sätzen tun zu können:

„Das Vorstellungsbild der Angeklagten entspricht durchaus dieser Wirklichkeit. Sie sind ersichtlich ebenfalls der Meinung, daß in den angeführten Reden und Aufsätzen das Wesen der in der sogenannten DDR geltenden demokratischen Gesetzlichkeit* und der Rechtsstaatlichkeit* ausgedrückt werden“ (S. 69).

Weder das Wort „durchaus“ noch der Ausdruck „ersichtlich“ sind ein Beweis dafür, daß das Vorstellungsbild von Angenfort und Seiffert dem Bild entspricht, das die Richter des Senats gezeichnet haben. Der Satz, daß die Aufsätze und Reden das Wesen der von den Angeklagten vertretenen Ansichten wiedergeben würden, spricht schon deshalb nicht für die Richtigkeit der vom Senat vertretenen Ansicht, weil sie gerade das Gegenteil von dem aussagen, was der Senat aus ihnen entnehmen zu können glaubt. Also hätte bewiesen werden müssen, daß die Angeklagten sie so verstanden haben, wie sie der Senat durch Umdeutung verstanden haben will. Welche Ansicht der Senat aber über diese Frage vertritt, beweisen die folgenden Sätze:

„Die vorstehend angeführten Aufsätze und Reden des Justizministers der sogenannten DDR, Dr. Hilde Benjamin, sind zwar erst zu einer Zeit erschienen, als sich die Angeklagten in Haft befanden und ihre Tätigkeit in der FDJ für sie schon beendet war“ (S. 69).

Ehe die genannten Reden und Aufsätze veröffentlicht und den Angeklagten zugänglich geworden sind, haben sie sich das „Wesen“ dieser Reden zu eigen gemacht!

Die oben zitierten Sätze des Senats sind in doppelter Weise aufschlußreich. Sie unterstreichen nochmals, daß die „geheime Zielsetzung“ kein Ziel, sondern ein „Vor-

stellungsbild“, d. h. eine politische Vorstellung und Meinung ist, die nach dem Grundrecht der Freiheit des politischen Bekenntnisses geschützt und für die Beurteilung der Strafbarkeit nach § 90 a StGB rechtlich ohne Bedeutung ist. Sie zeigen zugleich, daß die „geheime Zielsetzung“, die permanent vorhandene „totalitäre“ Einstellung nicht gesichertes Ergebnis rechtsstaatlicher Beweisaufnahme, sondern Produkt richterlicher Vor- und Werturteils ist. Ohne Beweis, ohne sich mit den entgegengesetzten Einlassungen der Angeklagten ernsthaft auseinanderzusetzen zu haben und entgegen dem Sinngehalt der eingeführten Dokumente der FDJ wird behauptet, daß das, was die Angeklagten gesagt und geschrieben haben, nicht ihre wahre Meinung wiedergebe. Nach der Methode der rechtlich nicht gebundenen Wahrheitserforschung wird die private politische Meinung der Richter über die DDR, die durch eine zweckbestimmte politische Propaganda beeinflusst und geprägt worden ist, zur materiellen Wahrheit erhoben und nach dem Grundsatz, die Angeklagten müssen über die „Wahrheit“, die Verfassungswirklichkeit der DDR, denken, wie das Gericht denkt, in die Psyche der Angeklagten hineininterpretiert.

Daraus ergibt sich folgendes: Die Angeklagten verweisen auf ihre Reden und Worte und ihre Taten. Das Gericht erklärt, darauf komme es nicht an, denn sie würden nicht die wahre Gesinnung wiedergeben. Hinter der vordergründig in Worten und Taten sich äußernden Gesinnung gebe es eine geheime und hintergründige Gesinnung. Diese hintergründige Gesinnung wird nicht objektiven und erkennbaren Kriterien, den Worten und Taten, entnommen. Der Senat verleiht vielmehr kraft richterlicher Autorität der privaten politischen Meinung seiner Richter die Qualität der Wirklichkeit und die Eigenschaft, hintergründiges Vorstellungsbild der Angeklagten zu sein, so daß alle objektiven Kriterien der Gesinnung entwertet und die Angeklagten zu Trägern eines „totalitären Vorstellungsbildes“ gemacht werden.

Junge Menschen, die mit jugendlicher Begeisterung, politischer Ehrlichkeit und nationalem Verantwortungsbewußtsein für ihre politischen Anschauungen und ihre politischen Ziele eingetreten sind, mögen sie auch von den Richtern als politisch feindlich empfunden werden, wurden nicht deshalb verurteilt, weil sie eine nach § 90 a StGB strafbare Tat begangen haben, nicht einmal deshalb, weil ihnen eine „totalitäre“ und grundgesetzwidrige Einstellung nachgewiesen wurde. Sie wurden verurteilt, weil sie vor Richtern gestanden haben, die für sich beanspruchen, bei der „Wahrheitsforschung“ rechtlich an keine Schranken gebunden zu sein. Sie wurden verurteilt, weil ihre Richter, geblendet von der Propaganda des „Kalten Krieges“, den Blick für die Realität, die tatsächliche Einstellung und das tatsächliche Tun ihrer politischen Gegner und die tatsächlichen Verhältnisse in Gesamtdeutschland verloren haben und in dem Bestreben, die mit dem Grundgesetz identifizierten politischen Machtverhältnisse Westdeutschlands zu festigen, zur analogen Anwendung des § 90 a StGB auf grundgesetzmäßige, aber als gegnerisch empfundene Ziele und auf als „totalitär“ diskreditierte politische Meinungen übergegangen sind und damit eine willkürliche Gesinnungsverfolgung praktizieren.

III

Das Urteil gegen Angenfort und Seiffert — eine rechtlich unwirksame und grundgesetzwidrige Freiheitsentziehung.

Das höchste Prinzip eines bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfahrens ist das Rechtsstaatsprinzip, das nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (E 1, 45 und BVerfG NJW 53/1137) Bestandteil des Grundgesetzes ist.

„Der verfahrensrechtliche Inhalt des Rechtsstaatsprinzips besteht im wesentlichen“, wie der in Westdeutschland weitverbreitete StPO-Kommentar, der sog. KMR-Kommentar, 3. Aufl. 1954, S. 18 ausführt, „in der Gewährleistung der Rechtssicherheit. Dazu gehört ein nach festen Regeln ablaufendes, die Grundrechte des Bürgers achtender Ablauf des Rechtsfindungsverfahrens...“ Ferner die Notwendigkeit des Schuldbeweises — in dubio pro reo — (vgl. Art. 6 II der Konvention

*) Dieser Satz, so unverständlich er ist, steht wörtlich im Kommentar. — D. Red.